

BStGer RR.2013.14 vom 24. Mai 2013

Bundesstrafgericht, 2013-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2013.14

FR: TPF RR.2013.14 du 24 mai 2013

IT: TPF RR.2013.14 del 24 maggio 2013

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Beschlagnahme von Vermögenswerten (Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG). Aufschiebende Wirkung (Art. 80l IRSG).

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeverfahren RR.2013.14 und RR.2013.31-32 sind in den wesentlichen Punkten identisch, weshalb es sich rechtfertigt, diese in einer einzigen Entscheidung zu erledigen (vgl. BGE 126 V 283 E. 1 S. 285; Urteile des Bundesgerichtes 6S.709 + 6S.710/2000 vom 26. Mai 2003, E. 1; 1A.60 – 62 vom 22. Juni 2000, E. 1a; ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Auflage, Zürich 1998, Nr. 155 S. 54 f.).

- 5 -

E. 2.1

Für die Rechtshilfe zwischen Deutschland und der Schweiz sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR, SR 0.351.1) sowie der Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des EUeR und die Erleichterung seiner Anwendung (ZV EUeR, SR 0.351.913.61) massgebend. Überdies gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 – 62) zur Anwendung, wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 48 Abs. 2 SDÜ).

E. 2.2

Soweit das Staatsvertragsrecht bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt, gelangen das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 IRSG). Das innerstaatliche Recht gilt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 137 IV 33 E. 2.2.2 S. 40 f.; 136 IV 82 E. 3.1; 122 II 140 E. 2 S. 142). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c S. 617).

E. 3.1

Vorliegend richten sich die Beschwerden gegen eine Zwischenverfügung. Die Beschwerdefrist gegen Zwischenverfügungen beträgt zehn Tage ab der schriftlichen Mitteilung der Verfügung (Art. 80k IRSG).

E. 3.1.1

Die Beschwerde vom 3. Dezember 2013 (Postaufgabe 3. Dezember 2013) gegen die Verfügung der StA/SZ vom 21. November 2012 erfolgte somit fristgerecht; die Einreichung bei einer unzuständigen Behörde (Kantonsgericht Schwyz) schadet den Beschwerdeführern nicht (Art. 12 Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 21 Abs. 2 VwVG).

E. 3.1.2

Die Zwischenverfügung vom 31. Dezember 2012 wurde am 7. Januar 2013 dem Vertreter der A. AG eröffnet. Die Beschwerde vom 17. Januar 2013 (Postaufgabe 17. Januar 2013) erfolgte somit auch fristgerecht.

- 6 -

E. 3.2

Der Schlussverfügung vorangehende Zwischenverfügungen können bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts nur ausnahmsweise selbstständig angefochten werden, sofern sie durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen oder durch die Anwesenheit von am ausländischen Prozess beteiligten Personen einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken (Art. 80e Abs. 2 IRSG).

E. 3.3

Richtet sich die Beschwerde wie vorliegend gegen eine Zwischenverfügung, so muss die beschwerdeführende Person nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit konkreten Angaben glaubhaft machen, inwiefern die rechtshilfweise Beschlagnahme von Vermögenswerten bzw. die Verweigerung einer Teilfreigabe zu einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil führt. In Betracht kommen insbesondere drohende Verletzungen von konkreten vertraglichen Verpflichtungen, unmittelbar bevorstehende Betreuungsschritte, der drohende Entzug von behördlichen Bewilligungen oder das Entgehen von konkreten Geschäften. Die Notwendigkeit, laufende Auslagen zu begleichen, genügt grundsätzlich nicht um einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 80e Ziff. 2 lit. a IRSG zu bewirken. Der drohende unmittelbare und nicht wieder gutzumachende Nachteil muss glaubhaft gemacht werden; die blosser Behauptung eines solchen Nachteils genügt nicht (zum Ganzen BGE 130 II 329 E. 2 S. 332; 128 II 353 E. 3 S. 354 m.w.H.; siehe zuletzt u. a. auch die Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2012.291 vom 16. Januar 2013, E. 2.3; RR.2012.2 vom 15. Mai 2012, E. 2.3). Die Annahme eines unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteils hat restriktiv zu erfolgen (Botschaft betreffend die Änderung des Rechtshilfegesetzes und des Bundesgesetzes zum Staatsvertrag mit den USA über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen sowie den Bundesbeschluss über einen Vorbehalt zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 29. März 1995, BBl 1995 III S. 13).

E. 3.4

Die Beschwerdeführer machen geltend, ein unmittelbar und nicht wieder gutzumachender Nachteil sei anzunehmen, wenn der Betroffene durch die Beschlagnahme oder Kontosperrung illiquid werde und z.B. Löhne oder Steuern nicht mehr zahlen könne, eine Pfändung, der Konkurs oder der Entzug einer Bewilligung drohe. Eine solche Situation sei vorliegend gegeben. Sämtliche Konten der A. AG seien gesperrt worden. Dem stünden fällige Verbindlichkeiten allein für Löhne und Miete in der Höhe von jetzt schon mehreren Tausend Franken gegenüber. Die Beschwerdeführer legen 6 Arbeitsverträge von Angestellten der A. AG und mehrere, der A. AG gestellten Rechnungen bei (RR.2013.14, act. 1).

- 7 -

E. 3.5

Der Umstand, dass die einzigen drei Konten der A. AG bei der Bank C. AG gesperrt wurden und die Beschwerdeführer behaupten, die A. AG sei dadurch illiquid geworden, genügt nicht, um glaubhaft zu machen, dass die A. AG tatsächlich keine weiteren liquiden Mittel bzw. Aktiven für ihre Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehen. Die Beschwerdeführer verkennen zudem, dass es sich bei den von ihnen geltend gemachten Verbindlichkeiten der A. AG um laufende Auslagen handelt, und die Notwendigkeit diese zu begleichen, keinen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne der obzitierten Rechtsprechung darstellt (s. supra 3.3). Folglich gelingt es den Beschwerdeführern nicht, einen unmittelbaren und nicht wiedergutmachenden Nachteil glaubhaft zu machen, weswegen auf die vorliegenden Beschwerden nicht einzutreten ist.

E. 3.6

Vollständigkeitshalber sei festgehalten, dass zur Beschwerdeführung nur berechtigt ist, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Als persönlich und direkt betroffen wird im Falle der Erhebung von Konteninformationen der jeweilige Kontoinhaber angesehen (Art. 9a lit. a IRSV; BGE 118 Ib 547 E. 1d; 122 II 130 E. 2b; TPF 2007 79 E. 1.6). Vorliegend ist die A. AG Kontoinhaberin, weswegen B. auch gestützt auf Art. 80h lit. b IRSG nicht beschwerdelegitimiert wäre.

E. 4

Mit dem Entscheid in der Sache selbst wird das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos. Dieses ist als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) i.V.m. Art. 63 Abs. 5 VwVG zur Anwendung. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 2'000.-- festzusetzen und den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen, unter Anrechnung des entsprechenden Betrages am Kostenvorschuss von Fr. 10'000.--. Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, den Beschwerdeführern den Restbetrag von Fr. 8'000.-- zurückzuerstatten.

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.